

## **Vergnügungssteuersatzung des Fleckens Ottersberg**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. 03 2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat des Fleckens Ottersberg in seiner Sitzung am 21. Dezember 2017 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

Der Flecken Ottersberg erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet aufgestellten Apparate, Geräte und Automaten:

1. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
2. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

### **§ 2 Steuerfreiheit**

Von der Steuer befreit ist die entgeltliche Benutzung von:

1. Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Schützen-, Volks-, Garten- und Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen;
2. Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind;
3. Spielgeräte, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Billiardtische, Bowling, Darts, Kegeln, Tischfußball) und
4. der Betrieb von Geräten ausschließlich zur Musikwiedergabe (Musikautomaten).

### **§ 3 Steuerschuld**

Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i.S. von § 1 Nr. 1 und 2 diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.

## **§ 4 Erhebungsformen**

Die Steuer wird als Spielgerätesteuern erhoben.

## **§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 genannten Aufstellungsorten und endet, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

## **§ 6 Bemessungsgrundlage**

(1) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken ist die Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis (Bruttokasse). Dieses errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Das negative Einspielergebnis eines Spielgerätes ist mit einem Wert von 0 € anzusetzen.

(2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellungsort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse und Röhreninhalte.

(3) Spielgeräte an denen Spielmarken (Token u.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. In diesen Fällen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zu Grunde zu legen.

(4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtung als ein Spielgerät.

(5) Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit werden pauschal besteuert.

## **§ 7 Steuersätze**

(1) In den Fällen des § 6 Abs. 1 bis 4 beträgt die Steuer

- |  |         |
|--|---------|
| a) grundsätzlich bei allen Geräten mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe b) und c)  | 12 v.H. |
| b) bei Geräten, die an einem Aufstellungsort betrieben werden, der eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen i.S.v. § 33 GewO ist                         | 15 v.H. |
| c) bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 20 v.H. |
- des Einspielergebnisses.

(2) Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeiten (§ 6 Abs. 5) beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Monat und für jedes Gerät bei

- |   |             |
|---|-------------|
| a) Geräten, die in Spielhallen oder ein ähnliches Unternehmen i.S.v. § 33 GewO aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c) und d)   | 40,00 Euro  |
| b) Geräte, die an anderen Orten als in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen i.S.v. 33 GewO aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c) und d)                             | 30,00 Euro  |
| c) Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellungsort | 350,00 Euro |
| d) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten   | 15,00 Euro  |

## **§ 8 Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

## **§ 9 Entstehung der Steuerschuld**

Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

## **§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung**

(1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem vom Flecken Ottersberg vorgegebenen Vordruck abzugeben.

(2) Bei der Steuererklärung handelt es sich um eine Steueranmeldung i.S. des § 11 NKAG i.v.m. §§ 150, 168 AO. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird nicht erstellt.

(3) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeiten ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslestages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steuerklärung sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens enthalten:

Aufstellungsort, Gerätenummer, Gerätename, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

Die Eintragungen in der Steuererklärung sind getrennt nach Aufstellungsort und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

(4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraumes an Stelle eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Gerät, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

(5) In den Fällen der Besteuerung nach § 7 Abs. 2 setzt der Flecken Ottersberg die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.

(6) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so kann der Flecken Ottersberg von den Möglichkeiten der Schätzung und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

## **§ 11 Fälligkeit der Steuer**

(1) In den Fällen der Besteuerung nach § 7 Abs. 1 hat der Steuerschuldner gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Gemeindekasse innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.

(2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist am 15. des Kalendermonats fällig.

## **§ 12 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten**

(1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellungsort den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeiten zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines um Austausch an seiner Stelle tretenden gleichartigen Spielgerätes.

(2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderungen.

(3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.

(4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

## **§ 13 Sicherheitsleistung**

Der Flecken Ottersberg kann die Leistung von Sicherheiten in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet ist.

## **§ 14** **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

(1) Der Flecken Ottersberg ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

(2) Der Flecken Ottersberg ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.

(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und Außenprüfung der/dem vom Flecken Ottersberg Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

## **§ 15** **Datenverarbeitung**

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden vom Flecken Ottersberg gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V.m. § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), und bei den für das Einwohnermeldewesen, Ordnungsrecht und Finanzwesen zuständige Stellen des Fleckens Ottersberg erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der Datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, des denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung dürfen technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherung nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen werden.

## **§ 16** **Ordnungswidrigkeit**

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer

1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
2. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
3. entgegen § 12 Abs. 4 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 Abgabenordnung aufbewahrt;
4. entgegen § 14 Abs. 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.02.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 21. Juni 2001 außer Kraft.

Ottersberg, den 21. Dezember 2017

**FLECKEN OTTERSBERG**  
Der Bürgermeister

(Hofmann)